

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 25. August 2026

Verwaltungsrichter Daum, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichter Bürki, Verwaltungsrichter Nyffenegger
Gerichtsschreiberin Nuspliger

A. _____
Beschwerdeführerin

gegen

B. _____ und **C.** _____
Beschwerdegegnerschaft 1

Einwohnergemeinde Thierachern
Bauverwaltung, Dorfstrasse 1, 3634 Thierachern
Beschwerdegegnerin 2

und

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern
Rechtsamt, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

betreffend Baubewilligung; Erstellen einer Sitzplatzüberdachung mit faltbaren Seitenwänden (Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern vom 29. Februar 2024; BVD 110/2023/151; Urteil des Bundesgerichts vom 30. Juni 2026, BGer 1C_737/2024)



Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

- Das Bundesgericht hat am 30. Juni 2026 (Verfahren 1C_737/2024) die Beschwerde von A._____ gutgeheissen, soweit es darauf eingetreten ist, und das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 20. Dezember 2024 (Verfahren 100.2024.77) aufgehoben. Es hat die Sache zur weiteren Behandlung im Sinn der Erwägungen an die Einwohnergemeinde (EG) Thierachern und zur Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des vorangegangenen Verfahrens an das Verwaltungsgericht zurückgewiesen (Dispositiv-Ziff. 1).
- Mit Verfügung vom 10. August 2026 hat das Verwaltungsgericht das Verfahren 100.2024.77 unter der Verfahrensnummer 100.2026.265 wieder aufgenommen.
- Für die Kostenverlegung vor dem Verwaltungsgericht ist das Unterliegerprinzip massgebend (Art. 108 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]).
- Aufgrund der Gutheissung der Beschwerde vor dem Bundesgericht gilt A._____ auch im Verfahren vor Verwaltungsgericht als vollständig obsiegend. B._____ und C._____ sowie die EG Thierachern unterliegen und werden daher grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Die Gemeinde ist allerdings nicht in ihren Vermögeninteressen betroffen, weshalb sie keine Verfahrenskosten zu tragen hat (Art. 108 Abs. 2 VRPG); ihr Kostenanteil ist nicht zu erheben (Art. 108 Abs. 2a VRPG). Da die Gemeinde gemäss den Ausführungen des Bundesgerichts einen qualifizierten Verfahrensfehler begangen hat, den sie zu verantworten hat (Bauentscheid durch eine nach kommunalem Recht unzuständige Behörde), sind auch von B._____ und C._____ zufolge besonderer Umstände keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG; vgl. allgemein Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 108 N. 20 und 25). Ersatzfähige Parteikosten sind bei der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin keine angefallen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG).

- Die Verfahrens- und Parteikosten vor der Vorinstanz sind nach den gleichen Grundsätzen zu verlegen. Vor der BVD war zwar nach Beschwerdeerhebung ein Anwalt involviert; ersatzfähige Parteikosten sind aber keine angefallen. Zu einer Ergänzung oder Präzisierung der Beschwerde durch den Rechtsvertreter kam es nach der gewährten Akteneinsicht nicht.
- Mit der bundesgerichtlichen Rückweisung der Sache an die EG Thierachern hat sich die Gemeinde mit der weiteren Behandlung der Angelegenheit zu befassen. Diese wird die Kosten des Baubewilligungsverfahrens neu verlegen müssen. Darüber ist hier nicht zu entscheiden.

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten gesprochen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 3'500.-- wird der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet.
2. Für das Verfahren vor der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten gesprochen.
3. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführerin
 - Beschwerdegegnerschaft 1
 - Beschwerdegegnerin 2
 - Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern

Der Abteilungspräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.